

II-639 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 30/1/1991
GZ.: 10.101/357-XI/A/1a/90

110 IAB

1991 -01- 31

zu 124 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 124/J betreffend statistische Erfassung sowie Reduktion von Tierversuchen, welche die Abgeordneten Petrovic und Freunde am 12. Dezember 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Ja; das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist gemäß § 1 lit. c des Tierversuchsgesetzes 1988 für die Vollziehung der im Rahmen des Gewerbes und der Industrie erfolgten Tierversuche zuständig.

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

§ 10 Abs. 2 Z 2 des Tierversuchsgesetzes 1988 normiert, daß zur Erteilung von Genehmigungen für im Rahmen des Gewerbes und der Industrie erfolgende Tierversuche in erster Instanz der Landeshauptmann zuständig ist, der sich hiebei Sachverständiger zu bedienen hat.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als instanzmäßig und sachlich in Betracht kommender Oberbehörde war bisher kein Verfahren gemäß dem Tierversuchsgesetz 1988 anhängig. Für die Durchführung eines solchen Verfahrens beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gilt ebenfalls im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Ziffer 2, daß Sachverständige gemäß den Bestimmungen des AVG 1950 (vgl. § 52 leg. cit.) heranzuziehen sind. Die Sachverständigeneigenschaft setzt voraus, daß sich dieser mit den jeweils neuesten Forschungsergebnissen, Daten und Literatur vertraut macht.

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Wenn § 17 des Tierversuchsgesetzes 1988 zur Förderung der Forschung nach Ersatzmethoden aufruft, so ist hier, da es sich primär um Grundlagenforschung handelt, die Federführung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung sinnvoll. Um eine möglichst effiziente Forschung sicherzustellen, ist deshalb im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aus Gründen der Zweckmäßigkeit keine Organisationseinheit für Forschung eingerichtet.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Eine Kontrolle ausländischer Zuchtbetriebe ist aufgrund der geltenden Rechtslage nicht möglich.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Tierversuche als Voraussetzung der Zulassung von Arzneimitteln werden durch das Arzneimittelgesetz geregelt, für welches der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zuständig ist.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Bei der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes 1988 ist daher im Einzelfall die Beurteilung durch den Sachverständigen maßgeblich.

